

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rz. 2.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 209.

Donnerstag, 9. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 48 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraumbesetzungen und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Bekanntmachung, die dritte Kriegsanleihe des Reichs betreffend.

Das nachstehende Schreiben des Herrn Reichskanzlers (Reichshofamt) vom 28. August 1915 wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. August 1915.

Bei der zweiten Kriegsanleihe war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen angesichts der überaus großen Zahl (6 667 476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist daher, wie ich aus zahlreichen Zuschriften ersehe, eine gewisse Beunruhigung entstanden. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten Kriegsanleihe vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 M. ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Herstellung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß eine Verzögerung in der Aushändigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Rechtzeitigkeit des Zinsbezuges keinen Einfluß hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner bei der großen Zahl der Anträge (annähernd 300 000) die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte.

Zu Verteilung: Seiffertsch.

Dresden, den 6. September 1915.

3768

Finanzministerium.

Auf Grund von § 4 der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 515) wird folgendes bestimmt.

§ 1. Zu den unter § 1 der erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden trächtigen Tieren gehören auch solche, von denen auf Grund von Sprungregistern und ähnlichen Aufzeichnungen anzunehmen ist, daß bei ihnen vorgeschrittene Trächtigkeit vorliegt.

§ 2. Zum Erlasse von Ausnahmen nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August sind die Amtshauptmannschaften und in Städten mit der Revidierten Städteordnung die Stadträte zuständig, in deren Bezirk das Tier bis zur beabsichtigten Schlachtung gehalten worden ist. Ob ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis tatsächlich vorliegt, ist sorgfältig zu prüfen und streng zu beurteilen.

§ 3. Die tierärztlichen und die nichttierärztlichen Fleischbeschauer, denen diese Verordnung von den Aufseherbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung vorzulegen ist, haben bei der Schlachtolebschau auf Trächtigkeit der Rinde, Kalben und Sauen besonders zu achten und vorkommendenfalls die Besitzer solcher Tiere auf das bestehende Schlachtolebsverbot aufmerksam zu machen.

Juwiderhandlungen gegen das Schlachtolebsverbot haben die genannten Sachverständigen bei den in § 2 bestimmten Behörden anzuzeigen.

§ 4. Die Berechtigung zur Notchlachtung in Fällen des § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1915 ist durch Zeugnis eines Tierarztes, Fleischbeschauers oder in anderer geeigneter Weise mit der Anzeige der Notchlachtung bei der Ortspolizeibehörde nachzuweisen, die sie außerhalb der Städte mit der Revidierten Städteordnung der Amtshauptmannschaft vorzulegen hat.

§ 5. Als Ausland im Sinne von § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1915 gilt auch das von den verbündeten Armeen besetzte Feindesland.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Schlachten trächtiger Sauen vom 28. Dezember 1914 (Sächsische Staatszeitung Nr. 299 und Leipziger Zeitung Nr. 300) außer Wirksamkeit.

Dresden, am 6. September 1915.

700a II V

Ministerium des Innern.

3771

Bekanntmachung über ein Schlachtolebsverbot für trchtige Rinde und Sauen.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 9. September 1915:

— Heute nachmittag in der zweiten Stunde überlag ein Heppelnkreuzer unsere Stadt. Es war dies seit längerer Zeit wieder das erste Mal, daß sich ein Heppelnkreuzer hier sehen ließ.

— **RM.** Die Kriegsinvalidenfürsorge (Stellenvermittlung, Berufsausbildung und Berufsberatung) haben in Sachen die Vereine „Heimatbund“ übernommen. Für jede Amtshauptmannschaft und für jede Stadt mit revidierter Städteordnung ist ein solcher Verein gebildet worden. Die Kriegsinvaliden haben sich an die für ihren Heimatort zuständige Stelle zu wenden. Die Adresse hätte zum Beispiel zu lauten: 1. An den Verein „Heimatbund“ für die Amtshauptmannschaft Wahren, Kgl. Amtshauptmannschaft Wahren; oder 2. An den Verein „Heimatbund“ für die Stadt Chemnitz, Rat der Stadt Chemnitz. Auch außerhalb Sachsens werden sich in sämtlichen Armeekorpsbereichen Deutschlands namhaft gemachte Stellen der Kriegsinvalidenfürsorge in dem oben erwähnten Sinne.

— In allen Postorten des Reichspostgebietes werden zur Weiterbeförderung nach auswärtig bestimmte gewöhnliche Briefsendungen und Telegramme auf Verlangen durch Postboten beim Absender abgeholt. Für eine Sendung sind 25 Pf. für jede weitere gleichartig abgeholtene Sendung 10 Pf. zu entrichten. Die Kosten sind auf dem Brief durch den Absender oder auf mündliches

oder schriftliches Verlangen die Ortspostanstalt. Bei dieser ist alles Nähere zu erfahren.

— Vom 1. September ab nehmen in Belgien am Briefverkehr mit Deutschland und den zum Briefverkehr mit Belgien hieher zugelassenen anderen Ländern, der Ort Turnhout und eine große Anzahl von Vor- und Nachorten der Städte Antwerpen, Turnhout und Hasselt teil. Welche Vor- und Nachorte der genannten Städte in Frage kommen, wird von den Postanstalten auf Anfrage mitgeteilt. — Vom 1. September ab können die nach Belgien zugelassenen offenen privaten Einschreibbriefsendungen auch mit Rücksichtnahme bis 800 M. belastet werden. Die einzuschickenden Beträge sind in der Marktwährung anzugeben.

— Im Publikum bestehen anscheinend noch immer Unsicherheiten über den Postverkehr mit den in neutralen Ländern festgehaltenen Angehörigen des Deutschen Heeres und der Deutschen Flotte. Es wird daher darauf hingewiesen, daß nach einer in den Schalterräumen aller Postanstalten ausliegenden Bekanntmachung der Postverträge mit diesen sogenannten Internierten unter denselben Bedingungen wie mit den Kriegsgelungenen in den feindlichen Ländern gestattet ist. Der Verkehr ist also portofrei. Zugelassen sind im Verkehr mit allen Ländern offene, gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefsendungen ohne Rücksichtnahme, also Briefe, Postkarten, Druckfachen, Warenproben und Geschäftspapiere und ferner im Verkehr mit solchen Ländern, die diese Dienstwege überhaupt besorgen, Briefe und Kästchen mit Wertgegenständen, Pakete und Postanweisungen. Welche Gattungen von Sendungen neben

den überall hin zulässigen Briefsendungen nach den einzelnen Ländern noch in Frage kommen, ist an den Posthaltern zu erfragen.

— Am 8. dieses Monats hat eine abermalige Auslosung königlich sächsischer Staatspapiere stattgefunden, von welcher die 3 % Staatsschuldenscheine vom Jahre 1855 betroffen worden sind. Die Inhaber der genannten Staatspapiere werden hierauf noch besonders mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß die Listen der gezogenen Nummern in der Leipziger Zeitung, der Sächsischen Staatszeitung und dem Dresdner Anzeiger veröffentlicht, auch bei sämtlichen Bezirkssteuerämtern, sowie bei allen Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Landes zu jebermanns Einsicht ausgelegt werden. Mit diesen Listen werden zugleich die in früheren Terminen ausgelosten bezuglich, aber noch nicht abgehobenen Nummern wieder aufgeführt, deren große Zahl leider beweist, wie viele Interessenten zu ihrem Schaden die Auslosungen übersehen. Es können dieselben nicht genug davor gewarnt werden, sich dem Irrtum hinzugeben, daß, so lange sie Hinzuschne haben und diese unbeanspruchter eingelöst werden, ihr Kapital ungenutzt sei. Die Einlösungstellen können eine Prüfung der ihnen zur Zahlung präsentierten Hinzuschne nicht vornehmen und lösen jeden echten Hinzuschne ein. Da nun aber eine Verzinsung ausgeloster oder gelindigter Kapitale über deren Fälligkeitstermin hinaus in keinem Falle statufindet, so werden die von den Beteiligten infolge Unkenntnis der Auslosung zu viel erhobenen Zinsen seinerzeit am Kapitale gelöst, worauf dem oft empfindlichen Nachteil sich die Inhaber von Staats-

§ 1. Rinde, Kalben, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem vorangehenden Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertreißt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtolebs keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbck.

Brot- und Mehlerverorgung und Brotartenausgabe in Gröbba.

Durch die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großhain vom 2. September 1915 (Riesauer Tageblatt vom 6. September 1915) tritt vom 13. September ab eine neue Regelung der Brot- und Mehlerverorgung in Kraft. Diese Bekanntmachung wird deshalb ganz besonderer Beachtung empfohlen.

Die Brotarten auf die Zeit vom 13. September bis 10. Oktober 1915 werden Sonntag, den 12. September 1915, vormittags von 9—1/1 Uhr in den bisherigen Ausgabestellen herausgegeben. Die Bewohner der Strehlaer Straße haben die Brotmarken zur angegebenen Zeit im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, abzuholen. Die Ausgabestelle für Georgplatz und Riesauer Straße befindet sich von jetzt ab bei Herrn Apotheker Wagnfeld, Georgplatz 6b.

Dieserigen über 12 Jahre alten Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 2500 M., die den Antrag auf eine Zusatzmarke über 1 Pfund wöchentlich stellen wollen, haben diesen Antrag Sonntag, den 12. September 1915 in der oben angegebenen Zeit in ihrer Brotmarkenausgabestelle anzubringen. Hierbei sind zum Nachweise des Alters Familienkammern, Geburtschein oder sonstige Ausweispapiere und zum Nachweise des Einkommens Steuerzettel oder Lohnbescheinigungen vorzulegen.

Die Abholung der Brotmarken durch Kinder ist für diesmal unzulässig.

Die Aushändigung der Brotmarken erfolgt nur gegen Vorlegung der bisherigen Ausweispapiere.

Nicht verbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestellen zurückzugeben und werden durch das Gemeindeamt auf Antrag an solche Personen zur Verteilung gelangen, welche schwere körperliche Arbeit zu leisten haben und an solche, für die eine Erhöhung angezeigt ist.

Gröbba, am 8. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Nächsten Sonnabend von vormittags 1/9 Uhr ab gelangt auf der Freibank des königlichen Schlachthofes Rindfleisch, roh und geflocht, zum Preise von 80 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Die Markenausgabe findet morgen Freitag von 2 bis 8 Uhr nachmittags auf der Polizeiwache statt. Die Fleischabgabe beginnt mit Nr. 593 und wird voraussichtlich bis 1000 erfolgen.

Riesa, am 10. September 1915.

Die Direktion des könl. Schlachthofes.